



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Fachausschuss für technische
Fragen

TECH-26005-CTE18-5.3
Verteiler: öffentlich

16.02.2026
Original: EN

18. TAGUNG

Antrag auf Annahme einer Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF

Einheitliche Ausführung der Zertifikate

I. GEGENSTAND UND RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 20 § 1 Buchst. e) COTIF überträgt dem Fachausschuss für technische Fragen die Zuständigkeit für die Behandlung der ihm gemäß ER ATMF (Anhang G zum COTIF) übertragenen Angelegenheiten.
2. Artikel 12 ER ATMF überträgt dem Fachausschuss für technische Fragen die Zuständigkeit für die Festlegung des Formats des Bauart- und des Betriebszertifikates.
3. Artikel 21 ER ATMF überträgt dem Fachausschuss für technische Fragen die Zuständigkeit für die Annahme von Anlagen zu den ER ATMF.
4. Anträge zur Annahme von ATMF-Anlagen oder zu deren Änderung können vom Generalsekretär gemäß der in Artikel 21 § 4 COTIF oder von Vertragsstaaten oder Einrichtungen gemäß der in Artikel 21 § 2 ER ATMF festgelegten Zuständigkeit unterbreitet werden. Dieser Antrag wird vom Generalsekretär vorgelegt und wurde in Abstimmung mit der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen ausgearbeitet.
5. Dieser Vorschlag betrifft die Annahme einer neuen Anlage C zu den ER ATMF über die einheitliche Ausführung der technischen Zertifikate im Sinne von Artikel 11 ER ATMF. Derzeit wird die einheitliche Ausführung der Zertifikate in den vom Fachausschüsse für technische Fragen auf seiner 5. Tagung (23.–24. Mai 2012) unter der Referenz A 93-01/2.2012 angenommenen Bestimmungen festgelegt, die am 1. Dezember 2012¹ in Kraft getreten sind. Dieser Rechtsakt wird mit Inkrafttreten der Anlage C zu den ER ATMF aufgehoben.

II. GEGENSTAND DES ANTRAGS

6. Mit diesem Antrag sollen die Struktur und der Inhalt der Zertifikate sowie die Verfahren für ihre Ausstellung, Aktualisierung, ihren Entzug und ihre Aussetzung und der Zugriff auf sie festgelegt werden. Er soll die Kohärenz und Kompatibilität der Informationen in allen Vertragsstaaten sowie deren Kompatibilität mit den gemäß den OTIF- oder EU-Vorschriften erstellten Fahrzeug- und Fahrzeugtypenregistern gewährleisten.
7. Der vorgeschlagene Inhalt und Aufbau der Zertifikate entspricht den Spezifikationen der Fahrzeugregister der OTIF. Die Anlagen zu den Zertifikaten sind entsprechend den im Europäischen Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ERATV) geforderten Angaben strukturiert. Diese Datenstruktur, die auch an die Einheitliche technische Vorschrift zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität (ETV TCRC) gekoppelt ist, erleichtert eine präzise und einheitliche Anwendung.
8. Über die Ausführung der Zertifikate hinaus regeln die Vorschriften
 - die Modalitäten für die Beglaubigung digitaler und papiergestützter Zertifikate;
 - die Zugriffsrechte zu den Zertifikaten;
 - die Bearbeitung von Änderungen, Aussetzungen und den Entzug;
 - die Anforderungen für die Aufbewahrung und Überprüfung der Zertifikate während ihrer Gültigkeitsdauer.
9. Der zur Annahme vorgeschlagene Text ist diesem Dokument als Anlage beigelegt.

¹ https://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/06_tech_zulass/05_Reglementation_en_vigueur/A_93-01_2_2012_d_uniform_format_of_certificates_.pdf

III. VORBEREITENDE ARBEITEN

10. Der Antrag wurde vom Sekretariat der OTIF in Abstimmung mit der WG TECH erarbeitet. Der erste Entwurf mit der Referenznummer TECH-25027 vom 21. Mai 2025 wurde von der WG TECH auf ihrer 55. Tagung (Bern, 19. Juni 2025) geprüft, ein aktualisierter Entwurf mit der Referenznummer TECH-25027 vom 11. August 2025 auf ihrer 56. Tagung (Brüssel, 9. September 2025). Auf ihrer 57. Tagung (Brüssel, 18. November 2025) prüfte die WG TECH die dritte Fassung mit der Referenznummer TECH-25055 vom 20. Oktober 2025.

IV. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

11. Die aktuellen Vorschriften (A 93-01/2.2012 vom 1. Dezember 2012) berücksichtigen nur papiergestützte Zertifikate und müssen zur Einbeziehung der digitalen Form entsprechend überarbeitet werden.
12. Eine wirksame Prüfung der Streckenkompatibilität hängt davon ab, dass die technischen Merkmale eines Fahrzeugs mit der Infrastruktur kompatibel sind. Zu diesem Zweck sieht Artikel 11 ER ATMF vor, dass das technische Dossier und andere relevante Daten den technischen Zertifikaten beigelegt werden müssen. Daher ist es sinnvoll, die Parameter festzulegen, die in Anlage eines technischen Zertifikats enthalten sein müssen.
13. Die den technischen Zertifikaten beizufügenden Informationen entsprechen den Informationen, die gemäß den OTIF- und EU-Vorschriften in Fahrzeugregistern und Fahrzeugtypenregistern erfasst werden müssen, einschließlich der Informationen, die für die digitale Durchführung von Streckenkompatibilitätsprüfungen erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Vorschriften fördern daher die Harmonisierung und erleichtern die Digitalisierung des Eisenbahnverkehrs.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt [genehmigte] die Änderung der einheitlichen Ausführung der Zertifikate und nimmt [nahm] die in der Anlage zu Dokument TECH-26005-CTE18-5.3 vom 16. Februar 2026 [in der auf der Tagung geänderten Fassung] enthaltene konsolidierte Fassung der einheitlichen Zertifikatsausführungen als Anlage C zu den ER ATMF an.
- Der Fachausschuss für technische Fragen hebt [hob] die auf seiner 5. Tagung (23.–24. Mai 2012) angenommene und am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen einheitlichen Zertifikatsmuster auf. Die Aufhebung erfolgt mit Inkrafttreten der Anlage C zu den ER ATMF.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail


Anlage zu TECH-26005-CTE18-5.3

ATMF-Anlage C

Einheitliche Ausführung der Zertifikate

Bauartzertifikat & Betriebszertifikat

Anwendbar ab Hier klicken, um ein Datum einzugeben.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF			Zertifikate
	Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Seite 2 von 9
Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN	Datum: 16.2.2026

Einleitung:

Gestützt auf Artikel 20 § 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) hat der Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 18. Tagung (9. Juni 2025) Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (ER ATMF) über die einheitliche Ausführung der Zertifikate angenommen.

ATMF-Anlage C legt die einheitliche Ausführung der beiden technischen Zertifikate „Bauartzertifikat“ und „Betriebszertifikat“ und Begleitbestimmungen gemäß ER ATMF fest.

- Das Bauartzertifikat bestätigt, dass ein Fahrzeugtyp den geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen der ER ATMF entspricht und als Grundlage für die Zulassung einzelner Fahrzeuge desselben Typs verwendet werden kann.
- Das Betriebszertifikat bestätigt, dass ein bestimmtes Fahrzeug gemäß den ER ATMF zum Betrieb zugelassen wurde und für die Verwendung auf den Eisenbahnnetzen des/der betreffenden Vertragsstaaten geeignet ist.

Diese Vorschriften definieren den Aufbau und Inhalt der Zertifikate sowie die Verfahren für ihre Ausstellung, Aktualisierung, ihren Entzug, ihre Aussetzung und den Zugriff auf sie. Sie sollen die Kohärenz und Kompatibilität der Informationen in allen Vertragsstaaten sowie deren Kompatibilität mit den gemäß den OTIF- oder EU-Vorschriften erstellten Fahrzeugregistern gewährleisten.

Der vorgeschlagene Inhalt und Aufbau der Zertifikate entspricht den Spezifikationen der Fahrzeugregister der OTIF. Die Anlagen zu den Zertifikaten sind entsprechend den im Europäischen Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ERATV) geforderten Angaben strukturiert. Diese Datenstruktur, die auch an die Einheitliche technische Vorschrift zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität (ETV TCRC) gekoppelt ist, erleichtert eine präzise und einheitliche Anwendung.


Zertifikate können entweder in Papier- oder in digitaler Form ausgestellt werden. Beide Formate sind, sofern sie ordnungsgemäß beglaubigt sind, in Bezug auf Inhalt und Beweiskraft rechtlich gleichwertig. Die Umstellung ist jedoch nur vom Papier- zum Digitalformat zulässig. Der umgekehrte Weg – vom digitalen zum Papierformat – ist nicht zulässig, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 5.

Die vorliegenden Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die gemäß dem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden. Diese Fahrzeuge unterliegen bezüglich Zertifizierung und Eintragung weiterhin den einschlägigen EU-Vorschriften und -Verfahren. EU-Bescheinigungen werden jedoch gemäß Artikel 4 der vorliegenden Vorschriften als gleichwertig anerkannt, sofern sie für Einrichtungen mit berechtigtem Interesse zugänglich sind.

Über die Ausführung der Zertifikate hinaus regeln die vorliegenden Vorschriften

- die Modalitäten für die Beglaubigung digitaler und papiergestützter Zertifikate;
- die Zugriffsrechte auf die Zertifikate;
- die Bearbeitung von Änderungen, Aussetzungen und den Entzug;
- die Anforderungen für die Aufbewahrung und Überprüfung der Zertifikate während ihrer Gültigkeitsdauer.

Die vorliegenden Vorschriften sollen Vertrauen in die im Rahmen der ER ATMF ausgestellten Zertifikate schaffen und den transparenten und sicheren internationalen Austausch von zertifikatsbezogenen Informationen unterstützen.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF		Zertifikate
	Einheitliche Ausführung der Zertifikate		Seite 3 von 9
Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN
			Datum: 16.2.2026

Vorschriften:

Artikel 1 Anwendungsbereich

- § 1 Die Vorschriften in dieser Anlage C zu den ER ATMF, im Folgenden als „diese Vorschriften“ bezeichnet, werden vom Fachausschuss für technische Fragen gemäß seinen in Artikel 12 ER ATMF festgelegten Zuständigkeiten angenommen. Diese Vorschriften legen die einheitliche Ausführung für die in Artikel 11 ER ATMF genannten technischen Zertifikate, ihre Ausstellung, den Zugriff auf sie und ihre Aufbewahrung fest.
- § 2 Diese Vorschriften gelten für Bauartzertifikate und Betriebszertifikate für Fahrzeuge und Fahrzeugtypen, die gemäß ER ATMF zum Betrieb zugelassen sind.
- § 3 Zertifikate gemäß diesen Vorschriften werden nur für Fahrzeuge und Fahrzeugtypen ausgestellt, die gemäß den in den ER ATMF festgelegten Verfahren und Bedingungen zugelassen sind. Diese Vorschriften gelten nicht für Bescheinigungen für Fahrzeuge, die gemäß dem Recht der Europäischen Union in Betrieb genommen oder in Verkehr gebracht wurden, einschließlich durch Vertragsstaaten, die aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union im Bereich der Genehmigung und Eintragung von Fahrzeugen das Recht der Europäischen Union anwenden.

Artikel 2 Zweck


Der Zweck dieser Vorschriften besteht in

- der Harmonisierung des Inhalts und Aufbaus der in den ER ATMF genannten technischen Zertifikate, um deren einheitliche Anwendung durch die Vertragsstaaten sicherzustellen;
- der Angleichung des Inhalts und Aufbaus der technischen Zertifikate an die in den Fahrzeugregistern einzutragenden Angaben;
- der Schaffung einer hohen Vertrauenswürdigkeit der ausgestellten Zertifikate durch Festlegung von Beglaubigungsanforderungen sowohl für papiergestützte als auch für digitale Formate;
- der Regelung des Zugriffs auf die Zertifikate;
- der Erleichterung effizienter und einheitlicher Prüfungen der Streckenkompatibilität durch Sicherstellung, dass die Angaben in den technischen Zertifikaten mit den Anforderungen der ETV TCRC übereinstimmen.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen


Zusätzlich zu den in den ER ATMF definierten oder verwendeten Begriffen bezeichnet für die Zwecke dieser Vorschriften der Begriff

- a) „Beglaubigung“ den formellen Prozess, durch den die Gültigkeit und Integrität eines Zertifikats von der ausstellenden zuständigen Behörde unter Verwendung sicherer und

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Zertifikate Seite 4 von 9
	Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN

überprüfbarer Methoden bestätigt wird, die Fälschungen, Verfälschungen oder unbefugte Verwendung verhindern.

- Bei einem papiergestützten Zertifikat umfasst die Beglaubigung die Anbringung eines offiziellen Siegels oder Stempels, des Namens, des Datums und der handschriftlichen Unterschrift einer befugten Amtsperson.
 - Bei einem digitalen Zertifikat umfasst die Beglaubigung die Anbringung einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder eines Siegels in Übereinstimmung mit den für die ausstellende zuständige Behörde geltenden Vorschriften. Unterliegt die ausstellende Behörde nicht der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung), so ist ein gleichwertiges Maß an Vertrauen und Informationssicherheit durch Praktiken zu gewährleisten, die internationalen Standards, wie der Norm ISO/IEC 27001 (Informationssicherheitsmanagement) oder anderen geltenden nationalen oder regionalen Rahmenwerken entsprechen, die gleichwertige Garantien für Authentizität, Integrität und Rückverfolgbarkeit bieten;
- b) „Zertifikat“ ein digitales oder papiergestütztes Betriebs- oder Bauartzertifikat gemäß ER ATMF;
- c) „digitales Zertifikat“ die Gesamtheit der in einem Zertifikat anzugebenden Informationen, das von einer zuständigen Behörde digital ausgestellt, beglaubigt und aufbewahrt wurde;
- d) „papiergestütztes Zertifikat“ das von einer zuständigen Behörde ausgestellt und beglaubigte physische Zertifikat;
- e) „Kopie eines Zertifikats“ eine unbeglaubigte Vervielfältigung eines Zertifikats, einschließlich eines gescannten Bildes eines papiergestützten Zertifikats oder eines Ausdrucks oder einer digitalen Kopie eines digitalen Zertifikats, die keinen eigenständigen Rechtswert hat;
- f) „beglaubigte Kopie eines Zertifikats“ einen beglaubigten Ausdruck oder eine beglaubigte digitale Kopie eines digitalen Zertifikats. Jeder Ausdruck oder jede digitale Kopie ist gemäß diesen Vorschriften zu beglaubigen und zusätzlich mit dem Vermerk „Beglaubigte Kopie von [klare Angabe der digitalen Quelle des Zertifikats] ausgestellt für [Stelle, für die die beglaubigte Kopie ausgestellt wird]“ und dem Ausstellungsdatum zu versehen;
- g) „Einrichtung mit berechtigtem Interesse“ jeden öffentlichen oder privaten Eisenbahnakteur und jede Behörde, die im Rahmen des Anwendungsbereichs des ER APTU und der ER ATMF eine maßgebliche Rolle spielen.
- Für Behörden besteht eine solche Rolle, wenn das Fahrzeug oder der Fahrzeugtyp auf dem Gebiet, für das die Behörde zuständig ist, verwendet wird oder verwendet werden soll.
 - Für andere Akteure besteht eine solche Rolle, wenn sie eine operative, vertragliche oder rechtliche Aufgabe oder Verantwortung in Bezug auf das betreffende Fahrzeug oder den betreffenden Fahrzeugtyp haben;

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Zertifikate Seite 5 von 9
	Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN Datum: 16.2.2026

h) „Inhaber“

- für ein Bauartzertifikat den Hersteller, es sei denn, der Hersteller besitzt nicht die geistigen Eigentumsrechte an der Bauart; in diesem Fall stattdessen den Inhaber der geistigen Eigentumsrechte,
- für ein Betriebszertifikat den Fahrzeughalter.

Artikel 4


Wechselwirkung mit anderen internationalen Verträgen

Dokumentarische Nachweise, ob in digitaler oder Papierform, die gemäß den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften erstellt und zugänglich gemacht werden, sind den gemäß diesen Vorschriften ausgestellten Zertifikaten gleichwertig, sofern sie gemäß diesen Vorschriften allen Einrichtungen mit berechtigtem Interesse zugänglich sind.

Artikel 5

Anwendung

- § 1 Bauart- und Betriebszertifikate werden von einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 5 ER ATMF gemäß diesen Vorschriften erstellt und beglaubigt.
- § 2 Die Vertragsstaaten können die Zertifikate für Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen, die den geltenden rechtlichen Anforderungen der ER ATMF, einschließlich ihrer Anlagen und der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV), entsprechen, entweder in Papier- oder digitaler Form ausstellen. Jedes ausgestellte Zertifikat muss ordnungsgemäß beglaubigt sein.
- § 3 Digitale und papiergestützte Zertifikate sind hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Beweiskraft gleichwertig. Die Ausstellung sowohl eines papiergestützten als auch eines digitalen Zertifikats für dasselbe Fahrzeug oder denselben Fahrzeugtyp ist nicht zulässig. Für Referenz- oder Verwaltungszwecke können jedoch unbeglaubigte Kopien von Zertifikaten angefertigt werden.
- § 4 Ein papiergestütztes Zertifikat kann durch ein digitales Zertifikat ersetzt werden. In diesem Fall ist das papiergestützte Zertifikat entsprechend zu kennzeichnen und unwirksam zu machen.
- § 5 Ein digitales Zertifikat kann grundsätzlich nicht durch ein papiergestütztes Zertifikat ersetzt werden. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer hinreichenden Begründung, wenn für einen bestimmten Vertragsstaat vorübergehend auf papiergestützte Zertifikate zurückgegriffen werden muss, hat dieser das Sekretariat der OTIF davon in Kenntnis zu setzen. Seine zuständige Behörde legt strenge Protokolle für das Management der mit der Ausnahmesituation verbundenen Risiken fest. Die in diesem Rahmen ausgestellten papiergestützten Zertifikate enthalten Angaben zu ihrer digitalen Herkunft, ihrem Status und alle sonstigen relevanten Informationen. Der Vertragsstaat verpflichtet sich, sein digitales Zertifikatsregister unverzüglich wiederherzustellen und betriebsbereit zu machen.
- § 6 Die Zertifikate sind in mindestens einer der Arbeitssprachen der OTIF auszustellen. Bei Verwendung einer davon abweichenden Landessprache ist auch eine Fassung in einer Arbeitssprache der OTIF zur Verfügung zu stellen.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF			Zertifikate
	Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Seite 6 von 9
Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN	Datum: 16.2.2026

- § 7 Jedem Zertifikat ist eine eindeutige Identifikationsnummer (EIN) gemäß Anhang 1 dieser Vorschriften zuzuweisen. Alle Anlagen des Zertifikats sind mit derselben EIN zu kennzeichnen.
- § 8 Vertragsstaaten, die digitale Zertifikate ausstellen, haben sicherzustellen, dass alle beteiligten Stellen die Echtheit des Zertifikats, seinen aktuellen Status und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben im Zertifikat überprüfen können. Die Informationen können durch direkten Zugriff auf das Zertifikat oder indirekt, z. B. über das Fahrzeugregister, bereitgestellt werden, sofern dort alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Ist ein solcher Zugriff nicht möglich, gelten die Ausweichverfahren gemäß Artikel 6 § 2.


Artikel 6 Datenzugriff

- § 1 Alle Einrichtungen mit berechtigtem Interesse haben Zugriff auf die Zertifikate.
- § 2 Kann der digitale Zugriff auf die Informationen gemäß Artikel 5 § 8 nicht gewährleistet werden, stellt die zuständige Behörde allen Einrichtungen mit berechtigtem Interesse, die dies beantragen, beglaubigte Kopien der Zertifikate aus. Beglaubigte Kopien werden nur ausgestellt, wenn Einrichtungen mit berechtigtem Interesse kein Zugriff auf das digitale Zertifikat möglich ist.
- § 3 Der Inhaber eines papiergestützten Zertifikats stellt allen Einrichtungen mit berechtigtem Interesse Kopien des Zertifikats zur Verfügung. Kopien papiergestützter Zertifikate werden nicht beglaubigt.

Artikel 7 Änderung, Aussetzung und Entzug

- § 1 Ist die Gültigkeit eines Zertifikats zeitlich begrenzt, ist dessen Gültigkeitsdauer anzugeben. Die Erneuerung eines befristeten Zertifikats unterliegt gegebenenfalls der Überprüfung, ob das Fahrzeug oder der Fahrzeugtyp weiterhin die geltenden Anforderungen gemäß ER ATMF und ETV erfüllt.
- § 2 Werden an einem Fahrzeug oder Fahrzeugtyp Änderungen vorgenommen, die sich auf dessen Zulassungsstatus auswirken, ist das ursprüngliche Zertifikat zu aktualisieren oder zu ersetzen. Die Änderungen sind gemäß den von der ausstellenden zuständigen Behörde festgelegten Verfahren zu dokumentieren. Bei Ersetzung eines Zertifikats ist das Original zeitgleich zu entziehen.
- § 3 Wird ein Fahrzeug endgültig ausgemustert, verliert sein Betriebszertifikat seine Gültigkeit und wird zeitgleich entzogen. Entzogene Zertifikate sind von der ausstellenden zuständigen Behörde deutlich als abgelaufen und entzogen zu kennzeichnen oder vom Zertifikatsinhaber unverzüglich dauerhaft ungültig zu machen. Das Ablaufdatum und gegebenenfalls der Grund für den Ablauf sind zu vermerken. Der Ablauf eines Zertifikats schließt die spätere Ausstellung eines neuen Betriebszertifikats für dasselbe Fahrzeug nicht aus, sofern die geltenden Anforderungen erfüllt sind.
- § 4 Die Aussetzung beziehungsweise das Ruhen¹ oder der Entzug eines Zertifikats gemäß Artikel 10a ER ATMF ist dem Zertifikatsinhaber unverzüglich unter Angabe des Umfangs und der Begründung sowie gegebenenfalls der Dauer und der Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung mitzuteilen. Die Aussetzung und gegebenenfalls ihre anschließende Aufhebung oder der Entzug

¹ In Artikel 10a ER ATMF verwendeter Begriff: „Ruhen“, in den OTIF-Spezifikationen der Fahrzeugregister verwendeter Begriff: „Aussetzung“.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Zertifikate Seite 7 von 9
	Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN

eines Zertifikats sind zu protokollieren und auf dem Zertifikat oder in dem entsprechenden digitalen Datensatz deutlich zu vermerken.

Artikel 8 Missbrauch

- § 1 Bei Missbrauch, unbefugter Verwendung von Zertifikatsformularen oder Verdacht auf Betrug ergreifen die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene geeignete Maßnahmen, einschließlich Ermittlungen und gegebenenfalls Strafverfahren.
- § 2 Bei potenzieller Gefährdung der Eisenbahnsicherheit unterrichtet der betreffende Vertragsstaat unverzüglich das Sekretariat der OTIF und legt eine detaillierte Beschreibung der Situation sowie einen Vorschlag für Maßnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken vor.

Artikel 9 Aufbewahrung und Überprüfung

Nach dem Entzug oder Ablauf eines Zertifikats sorgen die Vertragsstaaten dafür, dass die Zertifikate sicher archiviert werden und mindestens zehn Jahre lang für die Überprüfung durch die zuständigen Stellen zugänglich bleiben.


Artikel 10 Form und Inhalt der Zertifikate

- § 1 Bei Ausstellung in Papierform muss das Bauartzertifikat der in Anhang 2 dieser Vorschriften festgelegten Form entsprechen. Bei digitaler Ausstellung muss der Inhalt identisch sein. Die in Anhang 2 dieser Vorschriften definierten technischen Merkmale sind gemeinsam mit dem Bauartzertifikat herauszugeben.
- § 2 Bei Ausstellung in Papierform muss das Betriebszertifikat der in Anhang 3 dieser Vorschriften festgelegten Form entsprechen. Bei digitaler Ausstellung muss der Inhalt identisch sein. Die in Anhang 3 dieser Vorschriften definierten administrativen Daten sind gemeinsam mit dem Betriebszertifikat herauszugeben. Das Betriebszertifikat muss alle Informationen aus dem Bauartzertifikat und alle damit zusammenhängenden Informationen enthalten. Anstelle der Wiederholung dieser Angaben kann ein Verweis auf das Bauartzertifikat erfolgen, sofern diese Angaben für Einrichtungen mit berechtigtem Interesse frei zugänglich sind.
- § 3 Alle Anhänge sind mit einem Verweis auf das Zertifikat zu versehen, dem sie beigefügt sind. Die Referenz besteht aus der EIN des Zertifikats, gefolgt von einem Binde- oder Gedankenstrich und der Nummer des Anhangs².

Alle Anhänge sind zu beglaubigen.

Seiten eines Anhangs sind mit einer Seitenzahl zu versehen, die die aktuelle Seite und die Gesamtzahl der Seiten des Anhangs angibt. Beispiel: „3/15“, wobei 15 die Gesamtzahl der Seiten

² Beispiel: CH 53 2025 0004 – 2, d. h. Anhang 2 (das technische Dossier) zum 4. Betriebszertifikat für einen Güterwagen (53), ausgestellt von der Schweiz (CH) im Jahr 2025.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Zertifikate Seite 8 von 9
	Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN

des Anhangs ist. Die Seitenzahlen sind fortlaufend zu nummerieren, damit festgestellt werden kann, ob eine Seite nachträglich hinzugefügt oder entfernt wurde.

Der Antragsteller stellt die Informationen und Unterlagen (Zertifikate/Bescheinigungen, Erklärungen, Genehmigungen des Qualitätsmanagements usw.) zur Verfügung, die in den Anlagen enthalten sein müssen.

Die sonstigen zulassenden Vertragsstaaten übermitteln der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausgestellt hat, die Nachweise über ihre Zulassung des Fahrzeugs (einschließlich möglicher Beschränkungen und Bedingungen). Diese Informationen sind dem Zertifikat beizufügen; dabei ist kein bestimmtes Format vorgeschrieben.

§ 4 Alle Felder sind Pflichtfelder, es sei denn, die Feldbezeichnung enthält den Wortlaut „(sofern zugewiesen)“, „(falls angegeben)“ oder „(falls vorhanden)“.

Felder die nicht verwendet werden, sind mit „---“ (drei Bindestriche) zu kennzeichnen; ein zutreffendes „Ankreuzfeld“ ist mit „X“ (großes X) zu kennzeichnen.

§ 5 Datenformate:

- Daten sind in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ;
- Wenn zwei Daten einen Zeitraum bezeichnen, sind das Start- und Enddatum als eingeschlossen zu betrachten;
- Die EIN ist gemäß Anhang 1 anzugeben;
- Staatsnamen sind vollständig und nicht in Abkürzungen anzugeben;
- Die 12-stellige eindeutige Fahrzeugnummer (EVN) muss der ETV Kennzeichnung entsprechen,
- Bei einem Prototyp kann anstelle der EVN eine vom Antragsteller festgelegte eindeutige Bezeichnung verwendet werden.

§ 6 Eine Gruppe von Fahrzeugen kann durch ein einziges Zertifikat abgedeckt sein. In diesem Fall müssen die eindeutigen Fahrzeugnummern der Serie fortlaufend sein (die Prüfziffer variiert gemäß den Regeln für Prüfziffern). Die erste und letzte Nummer der Serie sind anzugeben.


§ 7 Die Güterwagenkategorien sind in der ETV Kennzeichnung definiert. Für andere Fahrzeuge als Güterwagen bestehen keine harmonisierten Kategorien.

§ 8 Nach Ausstellung des Zertifikats dürfen keine Korrekturen mehr vorgenommen werden. Im Falle von Fehlern ist ein neues Zertifikat auszustellen, und das alte zu entziehen und für ungültig zu erklären.

Anlagen eines Zertifikats, die zusätzliche Zulassungen aus anderen Vertragsstaaten betreffen, können auch nach Ausstellung des Zertifikats hinzugefügt werden.

§ 9 Wenn ein Textfeld nicht genügend Platz bietet, ist dem Zertifikat eine Anlage mit dem vollständigen Text beizufügen; die Anlage ist gemäß § 3 zu nummerieren, und in dem entsprechenden Feld ist auf die Anlage zu verweisen.

§ 10 Die Anlage ist in derselben Sprache wie das Zertifikat zu verfassen, d. h. in Englisch, Französisch oder Deutsch.

 OTIF	Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Einheitliche Ausführung der Zertifikate			Zertifikate Seite 9 von 9
Status: ANTRAG	Anlage	TECH-26005-CTE18-5.3	Original: EN	Datum: 16.2.2026

Artikel 11 Aufhebung und Ersetzung

Mit ihrem Inkrafttreten ersetzen diese Vorschriften das „Einheitliche Muster für Zertifikate“ mit der Referenz A 93-01/2.2012, das am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Anhang 1: STRUKTUR UND INHALT DER EIN

Struktur und Inhalt des Codes für das harmonisierte Nummerierungssystem, die sogenannte eindeutige Identifikationsnummer (EIN), für Zertifikate und andere Dokumente sind nachstehend aufgeführt:

Beispiel:

I	T	5	1	2	0	2	5	0	0	0	5
Ländercode, ein für die ausstellende Behörde relevanter Code ⁽¹⁾ (2 Buchstaben)		Art des Dokuments (2 Ziffern)		Ausstellungsjahr ⁽²⁾ (4 Ziffern)				Laufende Nummer (4. Ziffern)			
Feld 1		Feld 2		Feld 3				Feld 4			

FELD 1 – Ländercode (2 Buchstaben)

Siehe Kapitel 10 der ETV Kennzeichnung, mit folgender Ausnahme:

	Code
Vereinigtes Königreich	UK

Für multinationale zuständige Behörden werden folgende Codes verwendet:

	Code
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	EU
Zwischenstaatliche Kommission für den Kanaltunnel	CT

FELD 2 – Art des Dokuments (2 Ziffern)

Die aus zwei Ziffern bestehende Angabe bezeichnet die Art des Dokuments:

- die erste Ziffer kennzeichnet die allgemeine Einstufung des Dokuments;
- die zweite Ziffer bezeichnet die Unterart des Dokuments.

Die folgende Liste zeigt die verfügbaren zweistelligen Ziffernkombinationen. Bei Bedarf kann dieses Nummernsystem um zusätzliche Codes erweitert werden.

Felder in Blau sind ausschließlich für EU-Mitgliedstaaten³

Ziffernkombination für Feld 2	Art des Dokuments	Unterart des Dokuments
[0 1]	Lizenzen	Lizenzen für EVU
[0 x]	Lizenzen	Sonstige
[1 0]	einheitliche Sicherheitsbescheinigung	
[1 1]	Sicherheitsbescheinigung	Teil A
[1 2]	Sicherheitsbescheinigung	Teil B
[1 x]	bleibt frei	bleibt frei
[2 1]	Sicherheitsgenehmigung	
[2 2]	bleibt frei	bleibt frei
[2 x]	bleibt frei	bleibt frei
[3 0]	Entscheidung betreffend Akkreditierung/Anerkennung der ECM-Zertifizierungsstelle	
[3 1]	ECM-Zertifikat	
[3 2]	Ausbesserungswerks-Zertifikat	
[3 3]	Instandhaltungsfunktions-Bescheinigung	
[3 4]	bleibt frei	bleibt frei
[3 5]	Entscheidung betreffend die Akkreditierung der CSM-Bewertungsstelle	akkreditierte CSM-Bewertungsstelle
[3 6]	Entscheidung betreffend die Anerkennung der CSM-Bewertungsstelle	anerkannte CSM-Bewertungsstelle
[3 x]	bleibt frei, z. B. für die Instandhaltung von Fahrzeugen, Infrastruktur oder Sonstiges	
[4 x]	bleibt frei für Prüforgane	z. B. unterschiedliche Arten von Prüforganen (z. B. benannte Stellen)
[5 1] und [5 5] ⁽¹⁾	Betriebszertifikat	Triebfahrzeuge
[5 2] und [5 6] ⁽¹⁾	Betriebszertifikat	Reisezugwagen ohne Eigenantrieb
[5 3] und [5 7] ⁽¹⁾	Betriebszertifikat	Güterwagen
[5 4] und [5 8] ⁽¹⁾	Betriebszertifikat	Sonderfahrzeuge
[5 9] ⁽²⁾	Bauartzertifikat oder	

³ Einschließlich Vertragsstaaten, die aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union im Bereich der Genehmigung und Eintragung von Fahrzeugen das Recht der Europäischen Union anwenden.

Ziffernkombination für Feld 2	Art des Dokuments	Unterart des Dokuments
	Genehmigung eines Fahrzeugtyps (gemäß Richtlinie 2008/57/EG)	
[6 0]	Betriebszulassung	Teilsysteme „Infrastruktur“, „Energie“ und „streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“
[6 1]	Betriebszulassung	Teilsystem „Infrastruktur“
[6 2]	Betriebszulassung	Teilsystem „Energie“
[6 3]	Betriebszulassung	Teilsystem „streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“
[7 1]	Zugführerschein	laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[7 2]	Zugführerschein	bei mehr 9 999 Führerscheinen pro Jahr laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[7 3]	Zugführerschein	bei mehr 19 999 Führerscheinen pro Jahr laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 0]	Genehmigung des Fahrzeugtyps (gemäß Richtlinie (EU) 2016/797)	
[8 1]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 2]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 9 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 3]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 19 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 4]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 29 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 5]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 39 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 6]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 49 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 7]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 59 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 8]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	Bei mehr 69 999 Genehmigungen pro Jahr. laufende Nummer von 0 000 bis 9 999

(1) Wurden die für Feld 4 „Laufende Nummer“ vorgesehenen 4 Ziffern innerhalb eines Jahres alle verwendet, verändern sich die ersten beiden Ziffern von Feld 2 wie folgt:

- [5 1] wird zu [5 5] für Triebfahrzeuge,
- [5 2] wird zu [5 6] für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb,
- [5 3] wird zu [5 7] für Güterwagen,
- [5 4] wird zu [5 8] für Sonderfahrzeuge.

(2) Die für Feld 4 vorgesehenen Ziffern sind:

- von 1 000 bis 1 999 für Triebfahrzeuge,
- von 2 000 zu 2 999 für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb,
- von 3 000 zu 3 999 für Güterwagen,
- von 4 000 bis 4 999 für Sonderfahrzeuge.

FELD 3 – Ausstellungsjahr (4 Ziffern)

Dieses Feld gibt das Jahr an (im vorgegebenen Format JJJJ, d. h. 4 Ziffern), in dem die Genehmigung/Zulassung erteilt wurde.

Bei Dokumenten, die sich auf die ECM und die Bewertungsstelle beziehen (Feld 2 von 30 bis 36), setzt sich Feld 3 aus 2 Ziffern für den Organisationscode (z. B. „00“ für die zuständige Behörde, „01“, „02“, „03“ usw. für andere relevante Organisationen im Land) und 2 Ziffern für das Jahr (z. B. 2017 = „17“) zusammen.

FELD 4 – Laufende Nummer

Die laufende Nummer erhöht sich mit jeder Ausstellung eines Dokuments fortlaufend um eine Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine neue, verlängerte oder aktualisierte/geänderte Zulassung handelt. Auch im Falle des Entzugs eines Zertifikats oder der Aussetzung einer Zulassung kann die betreffende laufende Nummer nicht erneut verwendet werden.

Die laufende Nummer beginnt jedes Jahr wieder bei null.



BAUARTZERTIFIKAT

Siegel/Stempel der
zuständigen Behörde

Nachweis, dass die Bauart gemäß COTIF 1999 (ER APTU & ER ATMF) technisch zugelassen wurde

Zertifikats-Nr. (EIN Format):

--

Anmerkung: Die Zahlen in der letzten Spalte entsprechen der Parameternummerierung in den Anlagen 1 und 4 der OTIF-Spezifikationen der Fahrzeugregister und dienen nur zu Referenzzwecken.

Bauartidentifizierung

EVN des Prototyps (sofern zugewiesen):		1.1
Vom Antragsteller verwendete Kennung (sofern keine EVN zugewiesen):		
Fahrzeugtyp [Triebfahrzeug / Reisezugwagen ohne Eigenantrieb / Güterwagen / Sonderfahrzeug]:		
Kurzbeschreibung oder Code (z. B. Hbis):		
bei Wagenzug, Anzahl der Einheiten:		

Früheres Bauartzertifikat (falls vorhanden)
(wenn Bauart auf einer zuvor zugelassenen Bauart basiert)

Datum: [TT.MM.JJJJ]:		
Ausstellender Staat:		
Nr. des vorherigen Bauartzertifikats:		

Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist

Freier Verkehr im Sinne von Artikel 6 § 3 ER ATMF? [ja/nein] Falls ja, Angabe der ETV-Abschnitte, auf denen der freie Verkehr beruht (z. B. Abschnitt 7.1.2 ETV WAG 2025).		
Falls nein, Liste der Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist ⁽¹⁾ :		3.1

⁽¹⁾ Betriebszertifikate für Fahrzeuge, die als mit der Bauart identisch bestätigt wurden, decken ein Verwendungsgebiet ab, das die angegebenen Vertragsstaaten umfasst.

Zusätzliche Bedingungen

Zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen:		4.1
--	--	-----

Hersteller

Name der Organisation:		
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		
Anschrift:		
Postleitzahl:		
E-Mail-Adresse:		
Organisationscode (falls vorhanden) ⁽²⁾ :		
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		

Website:		
Antragsnummer:		

- (²) Ein Organisationscode ist eine eindeutige Kennung aus vier alphanumerischen Zeichen. Er ist mit dem Namen, den Kontaktdaten und der Art der Tätigkeit einer Organisation verbunden. Organisationscodes für Organisationen, deren Tätigkeiten dem Recht der Europäischen Union unterliegen, werden in Übereinstimmung mit Unionsrecht beantragt und vergeben.

ETV-Prüferklärungen

Datum der Erklärung:		6.1
Referenz der ETV-Prüferklärung:		6.2

Antragsteller im Sinne von Artikel 10 ER ATMF

Name der Organisation:		6.3.1
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		6.3.2
Anschrift:		6.3.3
E-Mail-Adresse:		6.3.7
Organisationscode (falls vorhanden):		6.3.8
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
Antragsnummer:		

Gültigkeit des Bauartzertifikats

Von [Datum]:		11.5
Bis [Datum]:		11.6

Bedingungen für die Zulassung von Fahrzeugen dieser Bauart

Betriebsbeschränkungen (falls vorhanden):		
Bedingungen für dieses Zertifikat (falls vorhanden):		11.9
Bemerkungen (falls vorhanden):		

Ausstellende zuständige Behörde

Name:		11.1
Vertragsstaat, der das Zertifikat ausgestellt hat:		11.2
Anschrift:		
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
E-Mail:		
Website:		

Name: _____ Funktion/Titel: _____

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Siegel/Stempel
der zuständigen Behörde**Obligatorische Anlagen (integraler Bestandteil des Zertifikates)**

(Jede Anlage muss klar mit der Antragsnummer des Antragstellers und der Kennnummer dieses Zertifikats gekennzeichnet sein und bei Papierdokumenten mit einem offiziellen Stempel, dem Namen, dem Datum und der Unterschrift oder bei digitalen Dokumenten mit einem digitalen Gültigkeitszeichen, dem Namen und dem Datum einer befugten Person der für die Ausstellung des Zertifikats zuständigen Behörde beglaubigt sein.)

1. Gemäß den Vorschriften zu einheitlichen Zertifikatsausführungen, Anlage C ER ATMF, vorgeschriebene Informationen
2. Technisches Dossier (Inhalt gemäß ETV GEN-C)
3. Liste der Prüforgane und der angewandten Bewertungsmodule (gemäß ETV GEN-D) zusammen mit den entsprechenden Bewertungsberichten (gemäß ETV GEN-D), Zertifikate und Erklärungen (Überprüfung der Konformität mit den ETV und geltenden nationalen Vorschriften) und Genehmigung des Qualitätsmanagementsystems (falls zutreffend), sofern diese Dokumente nicht Teil des technischen Dossiers oder diesem beigelegt sind
4. Risikobewertungsberichte (gemäß ETV GEN-G), falls vorhanden
5. Kopie aller von anderen Vertragsstaaten ausgestellten Zertifikate zusätzlicher Bauartzulassungen

Anmerkung: Aus den beigelegten Kopien der zusätzlichen nationalen Zulassungen geht hervor, in welchen Vertragsstaaten dieses Bauartzertifikat gilt.

Dem Bauartzertifikat beizufügende technische Fahrzeugdaten

Erklärung:

1. Die Spalte „Parameter der ETV TCRC“ und die Zahl in der ersten Spalte entsprechen der Anlage der ETV-TCRC. Ist die erste Spalte mit „*“ gekennzeichnet, enthält die ETV TCRC keinen entsprechenden Fahrzeugparameter.
2. Die Spalte „Fahrzeugparameter“ basiert auf dem Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011, zuletzt geändert am 8. September 2023, über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ERATV). Ist diese Spalte mit „(idem)“ gekennzeichnet, bedeutet dies, dass der in der ETV TCRC verwendete Begriff mit dem im ERATV verwendeten Begriff identisch ist.
3. Die Spalte „Datenformat/Inhalt/Erläuterung“ enthält Informationen darüber, wie der Parameter erfasst werden sollte.
4. Die letzte Spalte bezieht sich auf die Nummerierung in Tabelle 2 des ERATV. Ist eine Zelle mit „*“ gekennzeichnet, bedeutet dies, dass der Parameter nicht vom ERATV abgedeckt ist.
5. Nicht alle Parameter gelten für alle Fahrzeugtypen.

	Parameter der ETV TCRC	Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
1.	VERKEHRSLASTEN UND TRAGFÄHIGKEIT DER INFRASTRUKTUR			
	Statische Radsatzlasten sowie Auslegungs- und tatsächliche Betriebsmasse in den folgenden Lastfällen:			
	– Statische Radsatzlast im Betriebszustand	(idem)	[kg]	4.5.3.1
	– Statische Radsatzlast bei normaler Zuladung	(idem)	[kg]	4.5.3.2
	– Statische Radsatzlast bei außergewöhnlicher Zuladung	(idem)	[kg]	4.5.3.3
	– Auslegungsmasse im Betriebszustand	(idem)	[kg], gemäß Definition in ETV LOC&PAS	4.5.2.1
	– Auslegungsmasse bei normaler Zuladung	(idem)	[kg], gemäß Definition in ETV LOC&PAS	4.5.2.2
	– Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung	(idem)	[kg], gemäß Definition in ETV LOC&PAS	4.5.2.3
	– Betriebsmasse im Betriebszustand	Betriebsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs	[kg] gemäß EN 15663:2017 +A1:2018	4.5.2.4
	– Betriebsmasse bei normaler Zuladung	(idem)	[kg] gemäß EN 15663:2017 +A1:2018	4.5.2.5
*		Gesamtfahrzeugmasse (für jedes Fahrzeug der Einheit)	[kg]	4.5.5
*		Masse pro Rad	[kg]	4.5.6
	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	(idem)	[km/h]	4.1.2.1
	Fahrzeuginnenlänge	(idem)	[m]	4.8.1
*		Anzahl der Führerstände	[0/1/2]	4.1.1
*		Typ der Endkupplung	[Text] (ETV LOC&PAS – 4.2.2.2.3 Endkupplung ETV WAG – 4.2.2.1.1 Endkupplung)	4.9.1

Parameter der ETV TCRC		Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
	Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände)	Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände): a: Abstand zwischen den Radsätzen b: Abstand des Endradsatzes zum Ende der nächstgelegenen Kupplungsebene c: Abstand der inneren Radsätze	a: [m] b: [m] c: [m] Erläuterung der Werte a, b und c [Text]	4.5.3.4
	EN-Streckenklasse	EN-Streckenklasse(n)	Angabe der EN-Streckenklasse. Für das Vereinigte Königreich kann die EN-Streckenklasse durch die RA-Nummer (<i>Route Availability</i>) ersetzt werden. (ETV LOC&PAS – 4.2.3.2.1 Radsatzlast)	4.5.1.1
	Die Berechnung der Nutzlast von Stehflächen in Reisezugwagen erfolgt gemäß Abschnitt 6.4 der Norm EN 15528:2021.			
	Statische Kompatibilitätsprüfung für Güterwagen:			
	– Zulässige Zuladung für verschiedene Streckenkategorien nach ETV WAG	Zulässige Zuladung für verschiedene Streckenklassen	[t] für Streckenklasse [Text]	4.5.1
2. BEGRENZUNGSLINIE				
	Fahrzeugbegrenzungslinie:			
	– Begrenzungslinie(n), für die das Fahrzeug zugelassen wurde	Bezugsprofil	[G1/GA/GB/GC/GI1/GI2/GI3] (ETV LOC&PAS – 4.2.3.1 Begrenzungslinie, ETV WAG – 4.2.31 Begrenzungslinien; unterschiedliche Liste für die verschiedenen Klassen je nach anwendbarer ETV)	4.2.1
	– Andere geprüfte Begrenzungslinien		[Text]	*
3. BESONDERE PRÜFUNG FÜR KOMBINIERTEN VERKEHR				
	Wagenkompatibilitätscode (<i>Wagon Compatibility Code, WCC</i>), Wagenkorrekturziffer und technische ILU-Nummer Anmerkung: (WCC + technische ILU-Nummer) kombiniert mit der Wagenkorrekturziffer = KV-Code		[Text]	
4. VERTIKALER RADIUS (NEBENGLEIS)				
	Kleinster vertikaler Radius: kleinster befahrbarer Radius konvexer Kurven	Kleinster befahrbarer Radius konvexer vertikaler Kurven	[m]	4.8.5
	Kleinster vertikaler Radius: kleinster befahrbarer Radius konvexer Kurven	Kleinster befahrbarer Radius konkaver vertikaler Kurven	[m]	4.8.6
5. ZUGORTUNGS-/GLEISFREIMELDEANLAGEN				
	Angabe, ob sich im Fahrzeug elektrische oder elektronische Ausrüstung befindet, die Störstrom in der Schiene oder elektromagnetische Störfelder in der Nähe des Achszählers erzeugen kann.		[ja/nein] Falls ja, mit Erläuterung.	*
	Art der Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen, für die das Fahrzeug ausgelegt und durch Tests gemäß ERA/ERTMS/033281, Fassung 5.0 vom 24.03.2023, geprüft wurde	Typ der Zugortungsanlagen/Gleisfreimeldeeinrichtungen, für die das Fahrzeug ausgelegt und geprüft wurde	[Text] Angabe der kompatiblen Zugortungssysteme (Gleisstromkreise, Achszähler und Schleifen) (ETV LOC&PAS – 4.2.3.3.1 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen,	4.14.1

Parameter der ETV TCRC	Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
		ETV WAG – 4.2.3.3 Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen)	
*	Spurkranzschmierung installiert	[ja/nein]	4.9.3.1
Möglichkeit zur Deaktivierung der Spurkranzschmierung	Möglichkeit zur Deaktivierung der Spurkranzschmierung (falls installiert)	[ja/nein]	4.9.3.2
Beeinflussende Einheit Aus dem technischen Dossier jedes Fahrzeugs des Zuges. Für jedes Band des Frequenzmanagements gemäß ERA/ERTMS/033281, Fassung 5.0 vom 24.3.2023, und etwaigen nationalen Spezifikationen:			
– maximaler Störstrom (A) und geltende Summenregel		[A]	*
– maximales Magnetfeld (dBµA/m), sowohl ausgestrahltes Feld als auch Feld aufgrund des Rückstroms, und anwendbare Summenregel		[dBµA/m]	*
– minimale Eingangsimpedanz (Ohm)		[Ohm]	*
Vergleichbare Parameter, die in nationalen Spezifikationen spezifiziert sind, soweit verfügbar		[Text]	
6. HEIBLÄUFER-ORTUNGSANLAGEN (HOA)			
Überwachung des Zustands der Radsatzlager (Heißläuferortung)	(idem)	[Text] (ETV LOC&PAS – 4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager, ETV WAG – 4.2.3.4 Zustandsüberwachung von Radsatzlagern)	4.9.2
7. FAHREIGENSCHAFTEN			
Kombination(en) aus Höchstgeschwindigkeit und maximalem Überhöhungsfehlbetrag eines Fahrzeugs (Betriebsbereich, für den das Fahrzeug geprüft wurde)	Kombination aus Höchstgeschwindigkeit und maximalem Überhöhungsfehlbetrag, bei dem das Fahrzeug bewertet wurde	[km/h] – [mm]	4.6.4
Schienenneigung		Winkel [°]	*
8. RADSATZ			
Spurweite Radsatz	(idem)	[1435 mm/1520 mm/1524 mm/1600 mm/ or 1668 mm] (ETV LOC&PAS – 4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen, ETV WAG – 4.2.3.6.2 Eigenschaften der Radsätze)	4.1.3
Mindestraddurchmesser im Betrieb	(idem)	[mm]	4.8.2
Art der Umspureinrichtungen, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	Umspuranlage für den Radsatz	[Text] (ETV LOC&PAS – 4.2.3.5.3 Automatische Umspurssysteme, ETV WAG – 4.2.3.6.6 Automatische Umspurungssysteme)	4.1.11
9. MINIMALER BOGENHALBMESSE			

Parameter der ETV TCRC		Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
	Minimaler Bogenhalbmesser, der befahren werden kann	Kleinsten befahrbarer Radius horizontaler Kurven	[m]	4.8.4
10. BREMSEN				
*		Maximale durchschnittliche Verzögerung	[m/s ²]	4.7.1
	Notbremsung: Bremsweg und maximale Bremsverzögerung für den Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei der bauartbedingt zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Schnellbremsung: Bremsweg und Verzögerungsprofil für jeden Lastzustand bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	[m], [m/s ²]	4.7.5
	Maximale Betriebsbremsung: Bremsweg und maximale Bremsverzögerung für den Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei der bauartbedingt zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Betriebsbremse: Bei maximaler Betriebsbremsung: Bremsweg, maximale Verzögerung für den Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	[m], [m/s ²]	4.7.7
	Für den freizügigen Fahrbetrieb: Bremsleistung (Lambda)	Für den freizügigen Fahrbetrieb: Bremsleistung (Lambda) oder gebremste Masse	[Lambda (%)] oder [t]	4.7.6
	Thermische Belastbarkeit:			
	— Referenzfall in der ETV	Referenzfall in der TSI	[Text] (ETV LOC&PAS – 4.2.4.5.4 Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit ETV WAG – 4.2.4.3.3 Bremse: Thermischen Belastbarkeit)	4.7.2.1.1
	— Falls kein Referenzfall angegeben ist, thermische Belastbarkeit in Bezug auf:			
	- Geschwindigkeit	Geschwindigkeit (falls kein Referenzfall angegeben)	[km/h]	4.7.2.1.2
	- Neigung	Gefälle (falls kein Referenzfall angegeben)	[‰] oder [mm/m]	4.7.2.1.3
	- Entfernung	Strecke (falls kein Referenzfall angegeben)	[km]	4.7.2.1.4
	- Dauer (falls kein Bremsweg angegeben)	Zeit (falls keine Streckenangabe) (falls kein Referenzfall angegeben)	[min]	4.7.2.1.5
*		Maximale thermische Belastbarkeit der Bremse	[kJ]	4.7.2.1.6
	Maximales Gefälle, auf dem das Fahrzeug nur von der Feststellbremse (falls installiert) gehalten wird	(idem)	[‰] oder [mm/m]	4.7.3.3
*		Feststellbremse	[ja/nein]	4.7.3.4
*		Gleitschutteinrichtung	[ja/nein]	4.7.8
11. MAGNETSCHIENENBREMSE				
*		Magnetschienenbremse installiert	[ja/nein]	4.7.4.2.1
	Möglichkeit zur Deaktivierung der Magnetschienenbremse (falls installiert)	(idem)	[ja/nein]	4.7.4.2.2
12. WIRBELSTROMBREMSE				
*		Wirbelstrombremse installiert	[ja/nein]	4.7.4.1.1

Parameter der ETV TCRC		Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
	Möglichkeit zur Deaktivierung der Wirbelstrombremse (falls installiert)	(idem)	[ja/nein]	4.7.4.1.2
13. WITTERUNGSBEDINGUNGEN				
	Temperaturspanne	(Idem)	[T1/T2/T3] (ETV LOC&PAS – 4.2.6.1.1 Temperatur, ETV WAG – 4.2.5 Umgebungsbedingungen)	4.3.1
	Schnee, Eis und Hagel	Bedingungen Schnee, Eis und Hagel	[nominal/extrem] (ETV LOC&PAS – 4.2.6.1.2 Schnee, Eis und Hagel, ETV WAG – 4.2.5 Umgebungsbedingungen)	4.3.3
14. SPANNUNGEN UND FREQUENZEN				
	Energieversorgungssystem:			
	– Nennspannung und Nennfrequenz	Energieversorgungssystem (Spannung und Frequenz)	[Text] (ETV LOC&PAS – 4.2.8.2.2 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs)	4.10.1
	– Art der Fahrleitungsanlage		[Text], Kompatibilität mit Oberleitung	*
15. NUTZBREMSE				
*		Nutzbremse installiert	[ja/nein]	4.7.4.3.1
	Möglichkeit zur Deaktivierung der Nutzbremse (falls installiert)	(idem)	[ja/nein]	4.7.4.3.2
16. STROMBEGRENZUNG				
	Elektrische Einheiten mit Funktion zur Begrenzung der Leistung oder Stromabnahme	Elektrische Einheiten sind mit einer Begrenzung der Leistung oder der Stromabnahme ausgerüstet	[ja/nein]	4.10.14
*		Fahrzeug mit elektrischem Energiespeicher zu Antriebszwecken und mit Funktion zum Aufladen über die Oberleitung im Stillstand	[ja/nein]	4.10.16
17. STROMABNEHMER				
	Maximale Stromaufnahme bei Stillstand je Stromabnehmer für jedes Gleichstromsystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	(Idem)	[A] für [Spannung] (ETV LOC&PAS – 4.2.8.2.5 Maximale Stromaufnahme im Stillstand)	4.10.4
	Höhe des Kontakts zwischen Stromabnehmer und Fahrdrähten (ab Schienenoberkante) für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	Höhe des Kontakts zwischen Stromabnehmer und Fahrdrähten (ab Schienenoberkante) (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist)	Von [m] bis [m] (mit zwei Dezimalstellen)	4.10.5
	Stromabnehmerwippe für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	Geometrie der Stromabnehmerwippe (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist)	[Text] für [Energieversorgungssystem] (ETV LOC&PAS – 4.2.8.2.9.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe (IK-Ebene))	4.10.6
	Material der für das Fahrzeug zulässigen Schleifstücke für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	Material der für das Fahrzeug zulässigen Schleifstücke (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist)	[Text] für [Energieversorgungssystem] (ETV LOC&PAS – 4.2.8.2.9.4.2 Schleifstück-Werkstoff)	4.10.10
	Kurve der mittleren Kontaktkraft	Mittlere Kontaktkraft	[N]	4.10.15
	Anzahl der mit der Oberleitung verbundenen Stromabnehmer (für jedes	(idem)	[Zahl]	4.10.7

Parameter der ETV TCRC	Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist)			
Kürzester Abstand zwischen zwei mit der Oberleitung verbundenen Stromabnehmern (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist, für Einzelbetrieb und, falls zutreffend, Mehrfachbetrieb) (nur bei mehr als einem angehobenen Stromabnehmer)	Kürzester Abstand zwischen zwei mit der Oberleitung verbundenen Stromabnehmern (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist); Angabe für Einfach- und ggf. Mehrfachtraktion) (nur bei mehr als einem angehobenen Stromabnehmer)	[m]	4.10.8
Typ der zur Messung der Stromabnahmeleistung verwendeten Oberleitung (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist) (nur bei mehr als einem angehobenen Stromabnehmer)		[Text]	*
Vorrichtung zur automatischen Absenkung des Stromabnehmers (für jedes Energieversorgungssystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist)	(idem)	[ja/nein]	4.10.11
Abstand zwischen Führerstand und Stromabnehmer bei Wendezügen oder Triebzügen		[m] (Erläuterungen hierzu in ETV TCRC)	*
18. KOMPATIBILITÄT MIT TUNNELN			
Brandschutzkategorie	Brandschutzklasse	[A/B/Güterzuglokomotive und Einheiten mit eigenem Antrieb zur Beförderung anderer Zuladungen als Reisende/Gleisbaumaschinen] (ETV LOC&PAS – 4.2.10.1 Allgemeines und Kategorisierung)	4.4.1
19. ZUGLÄNGE			
Zuglänge		[m]	*
*	Maximale Anzahl von Triebzügen oder gekuppelten Lokomotiven bei Mehrfachtraktion	[Zahl]	4.1.5
*	Anzahl der Fahrzeuge, die den nicht trennbaren Zugverband bilden (nur bei nicht trennbaren Zugverbänden)	[Zahl]	4.01.12
20. BAHNSTEIGHÖHE UND EIN- UND AUSSTIEG			
Bahnsteighöhen, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	Bahnsteighöhe, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	[cm] für jede Bahnsteighöhe (ETV PRM – 4.2.2.11 Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg)	4.12.3.1
21. ETCS			
*	Fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung und Spezifikationsgruppe gemäß Anlage A zur TSI ZZS	[Text] Angabe der fahrzeugseitigen ETCS-Ausrüstung und ihrer Spezifikationen	4.13.1.1
*	Fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung	[Text]	4.13.1.7
ETCS-Systemkompatibilität	(idem)	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.1.8
Management von Informationen über die Vollständigkeit des Zugs (nicht vom Triebfahrzeugführer)	(idem)	[ja/nein]	4.13.1.9

Parameter der ETV TCRC		Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
	Versionsumfang von rechtmäßig betriebenen ETCS-Systemversionen	(idem)	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.1.11
	Fahrzeugseitige Information der sicheren Länge des Fahrzeugverbands, die für den Zugang zur Strecke erforderlich ist, und Sicherheitsintegritätsstufe (SIL)	Fahrzeugseitige Information der sicheren Fahrzeugverbandlänge, die für den Zugang zur Strecke erforderlich ist, und zugehörige Sicherheitsintegritätsstufe (SIL)	[Text] Angabe, ob das fahrzeugseitige System Informationen über die Integrität des Zuges an das streckenseitige System und das entsprechende SIL liefern kann	4.13.1.10
22.	GSM-R			
*		Fahrzeugseitige GSM-R-Funksprechausrüstung und ihre Baseline	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.2.1
	Funksystemkompatibilität (Sprache)	Funk-Systemkompatibilität (Sprache)	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.2.5
*		GSM-R-Sprach- und -Betriebskommunikationsausrüstung	[Text]	4.13.2.6
*		Fahrzeugseitige GSM-R-Datenfunkkommunikation und ihre Baseline	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.2.7
	Funksystemkompatibilität (Daten)	Funk-Systemkompatibilität (Daten)	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.2.8
*		GSM-R-Datenkommunikationsanwendung für ETCS- und ATO-Ausrüstung	[Text]	4.13.2.9
	GSM-R-Heimatnetz der Sprach-SIM-Karte	(idem)	[Text] Die Werte in diesem Feld sind diejenigen, die von der Network Management Group (NMG) bei der UIC definiert und im Dokument N-9018 „Network names and codes“ veröffentlicht wurden. Siehe neueste Fassung des UIC-Dokuments.	4.13.2.10
	GSM-R-Heimatnetz der Daten-SIM-Karte	(idem)	[Text] Die Werte in diesem Feld sind diejenigen, die von der Network Management Group (NMG) bei der UIC definiert und im Dokument N-9018 „Network names and codes“ veröffentlicht wurden. Siehe neueste Fassung des UIC-Dokuments.	4.13.2.11
	GSM-R-Sprach-SIM-Karten-Unterstützung für Gruppen-ID 555	(idem)	[ja/nein]	4.13.2.12
23.	KLASSE B			
	Zugsicherungs-Altssystem der Klasse B	Installierte Zugsicherungs-/Zugsteuerungs- und -warn-Altssysteme der Klasse B oder anderer Art (System und ggf. Version)	[Text] Angabe des installierten Zugsicherungssystems und ggf seiner Version	4.13.1.5
	Funk-Altssystem der Klasse B	Installierte Funk-Altssysteme der Klasse B oder anderer Art (System und ggf. Version)	[Text] Angabe des installierten Funksystems und ggf seiner Version.	4.13.2.3
	ATO			
*		Fahrzeugseitige ATO-Systemversion	[Text] Angaben gemäß den EU-Vorschriften	4.13.3.1
*		Fahrzeugseitige ATO-Ausrüstung	[Text]	4.13.3.2

Parameter der ETV TCRC	Fahrzeugparameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz	
		Angaben gemäß den EU-Vorschriften		
FUNKTIONEN ZUR ENTGLEISUNGSDETEKTION UND -VERHÜTUNG				
*		Vorhandensein und Art der Funktion(en) zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	[Text] (UTP WAG – 4.2.3.5.3 Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung)	4.15.1
*		Funktion zur Entgleisungsverhütung und -detektion vorhanden	[ja/nein]	4.15.2
*		Signalverarbeitung zur Entgleisungsverhütung und -detektion vorhanden	[ja/nein]	4.15.3



BETRIEBSZERTIFIKAT

Siegel/Stempel der
zuständigen Behörde

Nachweis, dass das Fahrzeug gemäß COTIF 1999 (ER APTU & ER ATMF) technisch zugelassen wurde

Zertifikats-Nr. (EIN Format):

--

Anmerkung: Die Zahlen in der letzten Spalte entsprechen der Parameternummerierung in den Anlagen 1 und 4 der OTIF-Spezifikationen der Fahrzeugregister und dienen nur zu Referenzzwecken.

Art der Zulassung: [Erstzulassung / Ergänzende Zulassung / Zulassung in Übereinstimmung mit der Bauart / Zulassung eines erneuerten Fahrzeugs]		
---	--	--

Fahrzeugidentifizierung

Eindeutige Fahrzeugnummer (EVN):		1.1
Bei Objektgruppe, bis Nummer:		
Frühere Fahrzeugnummer:		1.2
Fahrzeugkategorie: [Güterwagen / Reisezugwagen / Lokomotive / Triebzug (Personenverkehr) / Sonstige]		
bei Wagenzug, Anzahl der Einheiten:		
Kurzbeschreibung oder Code (z. B. Hbis):		

Falls Zertifikat auf Bauartzertifikat basiert

Kennnummer des Fahrzeugtyps:		
Bezeichnung des Fahrzeugtyps:		

Eintragungsstaat

Eintragungsvertragsstaat:		
---------------------------	--	--

Zusätzliche Bedingungen

Zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen:		4.1
--	--	-----

Hersteller

Name der Organisation:		
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		
Anschrift:		
E-Mail-Adresse:		
Organisationscode (falls vorhanden) ⁽¹⁾ :		
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
Antragsnummer:		
Baujahr:		5.1
Seriennummer des Herstellers:		5.2
ERATV-Referenz:		5.3

Reihe:		5.4
--------	--	-----

- (¹) Ein Organisationscode ist eine eindeutige Kennung aus vier alphanumerischen Zeichen. Er ist mit dem Namen, den Kontaktdaten und der Art der Tätigkeit einer Organisation verbunden. Organisationscodes für Organisationen, deren Tätigkeiten dem Recht der Europäischen Union unterliegen, werden in Übereinstimmung mit Unionsrecht beantragt und vergeben.

Antragsteller im Sinne von Artikel 10 ER ATMF

Name der Organisation:		6.3.1
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		6.3.2
Anschrift:		6.3.3
E-Mail-Adresse:		6.3.7
Organisationscode (falls vorhanden):		6.3.8
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
Antragsnummer:		

Eigner (unterscheidet sich vom Halter)

Name der Organisation:		7.1
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		7.2
Anschrift:		7.3
E-Mail-Adresse:		7.7
Organisationscode (falls vorhanden):		7.8
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
Antragsnummer:		

Halter

Name der Organisation:		8.1
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		8.2
Anschrift:		8.3
E-Mail-Adresse:		8.7
Organisationscode (falls vorhanden):		8.8
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
VKM:		8.9

Für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)

Name der Organisation:		9.1
Eingetragene Nummer des Unternehmens:		9.2
Anschrift:		9.3
E-Mail-Adresse:		9.7

Organisationscode (falls vorhanden):		9.8
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
Website:		
ECM-Zertifikats-Nr. / EIN:		
Gültigkeitsdauer		
Von [TT.MM.JJJJ]:		
Bis [TT.MM.JJJJ]:		

Eintragungstatus des Fahrzeugs

Eintragung im Fahrzeugregister [TT.MM.JJJJ]:		
--	--	--

Ausstellende zuständige Behörde

Name:		11.1
Vertragsstaat, der das Zertifikat ausgestellt hat:		11.2
Anschrift:		
Telefon (inkl. Ländervorwahl):		
E-Mail:		
Website:		

Verwendungsgebiet

Freier Verkehr im Sinne von Artikel 6 § 3 ER ATMF? [ja/nein] Falls ja, Angabe der ETV-Abschnitte, auf denen der freie Verkehr beruht (z. B. Abschnitt 7.1.2 ETV WAG 2025).		
Falls nein, Liste der Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist ⁽²⁾ :		

⁽²⁾ Betriebszertifikate für Fahrzeuge, die als mit der Bauart identisch bestätigt wurden, decken ein Verwendungsgebiet ab, das die angegebenen Vertragsstaaten umfasst.

Gültigkeit des Betriebszertifikats

Zulassungsdatum [TT.MM.JJJJ]:		11.5
Zulassung gültig bis (falls angegeben):		11.6

Früheres Betriebszertifikat (falls vorhanden)

Datum [TT.MM.JJJJ]:		
Ausstellender Staat:		
Nummer des früheren Betriebszertifikats:		

Bedingungen für die Zulassung von Fahrzeugen dieser Bauart

Betriebsbeschränkungen (falls vorhanden):		
Nutzungsbedingungen und sonstige Beschränkungen (falls vorhanden):		11.9
Bemerkungen (falls vorhanden)		

Name: _____ Funktion/Titel: _____

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Siegel/Stempel
der zuständigen Behörde

Obligatorische Anlagen (integraler Bestandteil des Zertifikats)

(Jede Anlage muss klar mit der Antragsnummer des Antragstellers und der Kennnummer dieses Zertifikats gekennzeichnet sein und bei Papierdokumenten mit einem offiziellen Stempel, dem Namen, dem Datum und der Unterschrift oder bei digitalen Dokumenten mit einem digitalen Gültigkeitszeichen, dem Namen und dem Datum einer befugten Person der für die Ausstellung des Zertifikats zuständigen Behörde beglaubigt sein.)

1. Gemäß den Vorschriften zu einheitlichen Zertifikatsausführungen, Anlage C ER ATMF, vorgeschriebene Informationen
2. Technisches Dossier (Inhalt gemäß ETV GEN-C)
3. Liste der Prüforgane und der angewandten Bewertungsmodule (gemäß ETV GEN-D) zusammen mit den entsprechenden Bewertungsberichten (gemäß ETV GEN-D), Zertifikate und Erklärungen (Überprüfung der Konformität mit den ETV und geltenden nationalen Vorschriften) und Genehmigung des Qualitätsmanagementsystems (falls zutreffend), sofern diese Dokumente nicht Teil des technischen Dossiers oder diesem beigelegt sind
4. Risikobewertungsberichte (gemäß ETV GEN-G), falls vorhanden
5. Kopie aller von anderen Vertragsstaaten ausgestellten Zertifikate zusätzlicher Betriebszulassungen des Fahrzeugs

Anmerkung: Aus den beigelegten Kopien der zusätzlichen nationalen Zulassungen geht hervor, in welchen Vertragsstaaten dieses Zertifikat gilt.

IM BETRIEBSZERTIFIKAT ANZUGEBENDE FAHRZEUGDATEN

Erklärung:

1. Die Spalte „Fahrzeugregister“ und die Zahl in der ersten Spalte entsprechen Anlage 1 der Spezifikationen der Fahrzeugregister. Ist die erste Spalte mit „*“ gekennzeichnet, enthalten die Spezifikationen der Fahrzeugregister keinen entsprechenden Parameter.
2. Die Spalte „Parameter“ basiert auf dem Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011, zuletzt geändert am 8. September 2023, über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ERATV). Ist diese Spalte mit „(idem)“ gekennzeichnet, bedeutet dies, dass der in den Spezifikationen der Fahrzeugregister verwendete Begriff mit dem im ERATV verwendeten Begriff identisch ist.
3. Die Spalte „Datenformat/Inhalt/Erläuterung“ enthält Informationen darüber, wie der Parameter erfasst werden sollte.
4. Die letzte Spalte bezieht sich auf die Nummerierung in Tabelle 2 des ERATV. Ist eine Zelle mit „*“ gekennzeichnet, bedeutet dies, dass der Parameter nicht vom ERATV abgedeckt ist.
5. Nicht alle Parameter gelten für alle Fahrzeugtypen.

	Fahrzeugregister	Parameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
1	FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNG			
*		Typnummer (gemäß Anhang III)	[Nummer]	0.1
*		Unter diesen Typ fallende Variante	[alphanumerisch]	0.2
*		Unter diesen Typ fallende Versionen	[alphanumerisch]	0.4
*		Typbezeichnung	[Text]	1.1
*		Ersatzbezeichnung	[Text]	1.2
1.1	Eindeutige Fahrzeugnummer (EVN)		[Nummer]	*
1.2	Frühere Fahrzeugnummer		[Nummer]	*
2	EINTRAGUNGSSTAAT			
2.1	Eintragungsvertragsstaat		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	*
3	STAATEN, IN DENEN DAS FAHRZEUG ZUGELASSEN IST			
3.1	Resultierendes Verwendungsgebiet	Verwendungsgebiet	[Alle Vertragsstaaten der OTIF] oder [Liste der zweistelligen Ländercodes der Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	3.0
*		Zulassungsvertragsstaat	[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	3.1.1
4	ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN			

Fahrzeugregister		Parameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
4.1	Zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen		[Text]	*
5	HERSTELLUNG			
*		Name des Unternehmens	[Text]	1.3.1.1
*		Registernummer des Unternehmens	[Text]	1.3.1.2
*		Unternehmenscode	[alphanumerischer Code]	1.3.1.3
*		Anschrift des Unternehmens, Straße und Hausnummer	[Text]	1.3.2.1
*		Ort	[Text]	1.3.2.2
*		Ländercode	[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	1.3.2.3
*		Postleitzahl	[alphanumerischer Code]	1.3.2.4
*		E-Mail-Adresse	[E-Mail]	1.3.2.5
*		Kategorie	(Bitte wählen: [Triebfahrzeug / Reisezugwagen ohne Eigenantrieb / Güterwagen / Sonderfahrzeug])	1.4
*		Unterkategorie	(Bitte wählen: - für Triebfahrzeuge: [Lokomotive / Antriebseinheit / Triebzug / Triebwagen / Rangierlokomotive / Tram-Train / Sonstige] - für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb: [Reisezugwagen / Gepäckwagen / Autotransportwagen / Steuerwagen / Steuergepäckwagen / nicht trennbare Reisezugwagenengruppe / Sonstige] - für Güterwagen: [Güterwagen / nicht trennbare Güterwagenengruppe / einzelne Eisenbahndrehgestelle, die mit einem oder mehreren kompatiblen Straßenfahrzeugen verbunden sind] - für Sonderfahrzeuge: [Gleisbaumaschinen / Oberbaumessfahrzeuge / Streckenpflegefahrzeuge / Rettungsfahrzeuge / Zweibegefahrzeuge])	1.5
5.1	Baujahr:		[JJJJ]	*
5.2	Seriennummer des Herstellers		[Nummer]	*
5.3	ERATV-Referenz		[Text]	
*		Datum der Erfassung im ERATV	[Datum]	0.3
5.4	Reihe		[Text]	
6	VERWEIS AUF ETV-PRÜFERKLÄRUNGEN			
6.1	Datum der Erklärung		[Datum]	
6.2	Verweis ETV-Prüferklärung	Verweis auf die schriftliche Erklärung des Vorschlagenden gemäß ETV GEN-G	[Text]	3.1.3.1.7
*		ETV-Konformität	[ja/nein/teilweise/entfällt]	2.1

Fahrzeugregister		Parameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
			Liste aller ETV in Bezug auf Fahrzeuge (Einhaltung geltender ETV sowie vorheriger Fassungen)	
*		ETV-Prüfbescheinigung: Referenz der Baumusterprüfbescheinigungen (bei Anwendung des Moduls SB) und/oder Entwurfsprüfbescheinigungen (bei Anwendung des Moduls SH1)	[Text] (Möglichkeit der Angabe mehrerer Zertifikate, z. B. für das Teilsystem „Fahrzeuge“)	2.2
*		Geltende Sonderfälle (für die eine Konformitätsbewertung erfolgte)	[ja/nein] für alle in den jeweiligen ETV geltenden Sonderfälle	2.3
*		Nicht erfüllte ETV-Abschnitte	Angabe der nicht eingehaltenen Abschnitte aller relevanten ETV	2.4
*		Prüfbescheinigung: Referenz der Baumuster- oder der Entwurfsprüfung	[Text] (Möglichkeit der Angabe mehrerer Zertifikate, z. B. für das Teilsystem „Fahrzeuge“)	3.1.3.1.4
*		Parameter, deren Konformität mit den einschlägigen nationalen Vorschriften geprüft wurde	[Text] Beschreibung der Parameter, Bewertungsergebnisse und deren Auswirkungen auf die Interoperabilität	3.1.3.1.5
*		Kommentare	[Text]	3.1.3.1.6
6.3	ANTRAGSTELLER IM SINNE VON ARTIKEL 10 ATMF			
6.3.1	Name der Organisation		[Text]	*
6.3.2	Eingetragene Nummer des Unternehmens		[Text]	*
6.3.3	Anschrift		[Text]	*
6.3.4	Ort		[Text]	*
6.3.5	Ländercode		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	*
6.3.6	Postleitzahl		[alphanumerischer Code]	*
6.3.7	E-Mail-Adresse		[E-Mail]	*
6.3.8	Organisationscode		[alphanumerischer Code]	*
7	EIGNER			
7.1	Name der Organisation		[Text]	*
7.2	Eingetragene Nummer des Unternehmens		[Text]	*
7.3	Anschrift		[Text]	*
7.4	Ort		[Text]	*
7.5	Ländercode		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	*
7.6	Postleitzahl		[alphanumerischer Code]	*
7.7	E-Mail-Adresse		[E-Mail]	*

Fahrzeugregister		Parameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
7.8	Organisationscode		[alphanumerischer Code]	*
8	HALTER			
8.1	Name der Organisation		[Text]	3.1.3.1.2.1.1
8.2	Eingetragene Nummer des Unternehmens		[Text] (falls vorhanden)	3.1.3.1.2.1.2
8.3	Anschrift	Anschrift des Unternehmens, Straße und Hausnummer	[Text]	3.1.3.1.2.2.1
8.4	Ort		[Text]	3.1.3.1.2.2.2
8.5	Ländercode		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	3.1.3.1.2.2.3
8.6	Postleitzahl		[alphanumerischer Code]	3.1.3.1.2.2.4
8.7	E-Mail-Adresse		[E-Mail]	3.1.3.1.2.2.5
8.8	Organisationscode		[alphanumerischer Code]	3.1.3.1.2.1.2
*		Referenz der Genehmigung	[Zeichenkette] (EIN)	3.1.3.1.3
8.9	Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM)		[Text]	*
9	FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGE STELLE			
9.1	Name der Organisation		[Text]	
9.2	Eingetragene Nummer des Unternehmens		[Text]	
9.3	Anschrift		[Text]	
9.4	Ort		[Text]	
9.5	Ländercode		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	
9.6	Postleitzahl		[alphanumerischer Code]	
9.7	E-Mail-Adresse		[E-Mail]	
9.8	Organisationscode		[alphanumerischer Code]	
10	EINTRAGUNGSSTATUS			
10.1	Eintragungsstatus (siehe Anlage 3)		[gültig/ausgesetzt/gelöscht]	
10.2	Datum des Eintragungsstatus		[Datum]	
10.3	Grund des Eintragungsstatus		[Text]	
11	ZULASSUNG ZUM INTERNATIONALEN VERKEHR			
11.1	Name der zuständigen Behörde		[Text]	
11.2	Vertragsstaat, der das Betriebszertifikat ausgestellt hat		[zweistelliger Ländercode] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	
11.3	Eindeutige Identifikationsnummer (EIN)		[Nummer]	

Fahrzeugregister		Parameter	Datenformat/Inhalt/Erläuterung	ERATV-Referenz
11.4	Verwendungsgebiet		[Alle Vertragsstaaten der OTIF] oder [Liste der zweistelligen Ländercodes der Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist] Gemäß ISO 3166-1, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, dessen Ländercode UK lautet.	
11.5	Datum der Zulassung zum internationalen Verkehr	Datum der Erstzulassung	[Datum]	3.1.3.1.1
*		Status	[Text] + [Datum] (mögliche Optionen: [gültig/ausgesetzt/entzogen/zu erneuern])	3.1.2.1
11.6	Zulassung gültig bis (falls angegeben)	Gültigkeit der Zulassung (falls festgelegt)	[Datum]	3.1.2.2
11.7	Datum der Aussetzung des Betriebszertifikats		[Datum]	
11.8	Datum des Widerrufs des Betriebszertifikats		[Datum]	
11.9.1	Codierte Nutzungsbedingungen und Beschränkungen	(idem)	[Code] Gemäß Anlage 5 der Spezifikationen der Fahrzeugregister der OTIF	3.1.2.3
11.9.2	Nichtcodierte Nutzungsbedingungen und Beschränkungen	(idem)	[Text]	3.1.2.4